

# RS Vwgh 1995/9/26 94/08/0131

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1995

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze  
68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;  
AIVG 1977 §9 Abs1 idF idF 1993/502 ;  
BEinstG §11;

## Rechtssatz

In Anbetracht der Aufgabe einer geschützten Werkstätte iSd § 11 BEinStG, Behinderte durch geeignete Maßnahmen an den freien Arbeitsmarkt heranzuführen, kann die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nicht geeignet sein, einem Nichtbehinderten jene Arbeitsbedingungen zu vermitteln, denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Nichtbehinderte begegnen. Die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte eignet sich daher nicht als Maßnahme zur Wiedereingliederung eines nicht behinderten Arbeitslosen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080131.X04

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)